



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25. Februar 2014 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließender Ausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss wird als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorausehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),
 - 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Baugesuchen,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000,00 €, soweit nicht Nr. 2.3

- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Als beratende Ausschüsse werden der Finanz- und Verwaltungsausschuss und der Umweltausschuss gebildet.
- (2) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
Der Umweltausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses

Der Aufgabenbereich des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst die Vorberatung des Haushaltsplanes und sonstiger einzelner vom Gemeinderat zugewiesener Angelegenheiten.

§ 10

Zuständigkeit des Umweltausschusses

Der Aufgabenbereich des Umweltausschusses umfasst die Vorbereitung einzelner vom Gemeinderat zugewiesener Angelegenheiten.

IV. Bürgermeister

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, ausgenommen Planungsaufträge. Die Bewirtschaftung der Mittel für Planungsaufträge nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen.
 - 2.5 die verzinslichen Stundungen von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 €,
 - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
 - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 15.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall, längstens auf zehn Jahre,
 - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen.

V. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinmauern, den 26.02.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siegfried Schaaf', with a stylized, cursive script.

Siegfried Schaaf
Bürgermeister